



Landratsamt Aschaffenburg

Gesundheitswesen

Landratsamt Aschaffenburg • 63736 Aschaffenburg

Fachbereich 33.2 – Infektionsschutz und Hygiene

Dienststelle: **Goldbacher Str. 25-27, 63739 Aschaffenburg**

Telefon: 06021 / 394 - 5314

Telefax: 06021 / 394 - 981

E-Mail: Trinkwasserschutz@Lra-ab.bayern.de

Internet: www.landkreis-aschaffenburg.de

Unsere Öffnungszeiten:

Montag – Freitag 8 – 12 Uhr

Donnerstag 14 – 17 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33.2/

Aschaffenburg, 22. November 2024

Vollzug der Trinkwasserverordnung (TrinkWV); Trinkwasserversorgung bei öffentlichen Veranstaltungen

Anlagen: Auszug aus der Trinkwasserverordnung
Twin Nr. 15; Information DVGW

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Veranstaltungen unter freiem Himmel erfolgt die Trinkwasserversorgung üblicherweise über Hydranten und mobile Schlauchleitungen. Durch Verwendung von ungeeigneten Installations- und Schlauchmaterialien oder einer unsachgemäßen Betriebsweise kann es zu einem Eintrag von chemischen Stoffen und / oder zur Vermehrung von Bakterien kommen. Um zu vermeiden, dass derartige mikrobiologische und/oder chemische Verunreinigungen zu einer Gesundheitsgefährdung, wenn nicht gar Gesundheitsschädigung der Besucher der Veranstaltung führen und um die Anforderungen einer ausreichenden Trinkwasserqualität zu genügen, sind daher folgende Hygieneregeln einzuhalten:

1. Materialauswahl

Die verwendeten Schläuche und Bauteile müssen aus undurchsichtigem, für Trinkwasser geeignetem Material bestehen und dürfen keine Beschädigungen aufweisen. Die Schläuche sollten nach KTW und DVGW – W 270 oder nach DVGW – VP 549 geprüft sein. Entsprechende Zertifikate oder Bestätigungen sind beim Hersteller / Händler erhältlich und für die Kontrolle durch das Gesundheitsamt bereitzuhalten.

Dienstgebäude:

Bayernstr. 18
63739 Aschaffenburg

Telefon: 06021 / 394 - 0
Telefax: 06021 / 394 - 999
E-Mail: Poststelle@Lra-ab.bayern.de

Erreichbarkeit:

Erreichbarkeit mit dem KFZ / ÖPNV:
www.landkreis-aschaffenburg.de/anfahrt/



Konten der Kreiskasse Aschaffenburg:

Sparkasse Aschaffenburg Miltenberg
IBAN: DE08 7956 0000 0000 0630 16
BIC: BYLADEM1ASA

Raiffeisen-Volksbank Aschaffenburg eG
IBAN: DE68 7956 2514 0001 4168 80
BIC: GENODEF1AB1



BAYERISCHER
UNTERRHEIN

BAYERN IN RHEIN-MAIN

2. Betrieb

- Die Leitungsquerschnitte sind möglichst klein zu dimensionieren damit das Trinkwasser nicht unnötig lange in der Leitung stagniert.
- Die Verbrauchsleitungen sind vor Inbetriebnahme – ab Hydrantenstandrohr – mit 1 – 2 m/s Fließgeschwindigkeit zu spülen.
- Verschmutzte Kupplungsstücke und Auslassventile müssen vor dem Anschluss gereinigt und durch Einlegen in ein geeignetes Mittel desinfiziert werden.
- Nach der Verlegung und vor Betriebsbeginn eines jeden Tages sowie nach längeren Standzeiten ist der Leitungsinhalt mindestens einmal zu erneuern.
- Es sind regelmäßige Kontrollen der oberirdisch verlegten, nicht geschützt liegenden Leitungen auf Unversehrtheit durchzuführen.

3. Lagerung

Bei Nichtgebrauch müssen die für die Trinkwasserversorgung bestimmten Schläuche in sauberer Umgebung und trocken gelagert werden.

4. Beratung und Überwachung durch das Gesundheitsamt

Vor und während der Veranstaltung können Vertreter des Gesundheitsamtes vor Ort die Trinkwasserversorgung begutachten.

Auch können während der Veranstaltung stichprobenartig Wasserproben aus dem Schlauchsystem entnommen werden. Wenn sich daraus Beanstandungen ergeben, sind die Kosten der Trinkwasseruntersuchung vom jeweiligen Betreiber der Versorgungsanlage zu tragen.

Die nachfolgenden Bestimmungen finden nur Anwendung, wenn eine öffentliche Veranstaltung länger als drei Tage dauert oder über mehrere Wochenenden geht:

- Der Veranstalter des Festes muss gemäß § 2 Nr. 2 Buchstabe f und § 39 Absatz 1 und 4 TrinkWV ein für Trinkwasseruntersuchungen zugelassenes Labor beauftragen. Bei der Beauftragung der zugelassenen Untersuchungsstelle ist vertraglich sicherzustellen, dass die Untersuchungsstelle den Betreiber der Wasserversorgungsanlage über festgestellte Abweichungen (z. B. Grenzwertverletzungen) unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.
- Die erste Untersuchung ist vor Beginn der Veranstaltung an allen Übergabepunkten entnehmen zu lassen.
- Danach ist einmal wöchentlich mindestens eine Trinkwasserprobe, an mindestens zwei verschiedenen Stellen (aus jedem Verteilernetz), zu entnehmen.

- **Die Trinkwasserproben sind auf folgenden Parameter zu untersuchen:**
- - **Coliforme Bakterien**
 - **Escherichia coli (E. coli)**
 - **Koloniezahl bei 22 °C und 36 °C**
 - **Pseudomonas aeruginosa**
 - **Intestinale Enterokokken**
 - **Elektrische Leitfähigkeit**
 - **Färbung, Geruch, Geschmack, Trübung**
 - **Wasserstoffionen-Konzentration**
- Die Untersuchungsergebnisse sind umgehend dem Gesundheitsamt an die E-Mailadresse **Trinkwasserschutz@Lra-ab.bayern.de** zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team vom
Gesundheitsamt Aschaffenburg

Anlage 1: Auszug aus der Trinkwasserverordnung

§6

Mikrobiologische Anforderungen

(1) Im Trinkwasser dürfen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes, die durch Trinkwasser übertragen werden können, nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.

(2) In Trinkwasser dürfen die in Anlage 1 Teil | festgelegten Grenzwerte für mikrobiologische Parameter nicht überschritten werden.

§7

Chemische Anforderungen

(1) Im Trinkwasser dürfen chemische Stoffe nicht in Konzentrationen enthalten sein, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.

(4) Chemische Stoffe, die das Trinkwasser verunreinigen oder seine Beschaffenheit nachteilig beeinflussen können, dürfen in Trinkwasser nur in Konzentrationen enthalten sein, die so niedrig sind, wie dies mit im Einzelfall angemessenem Aufwand unter Einhaltung mindestens der allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.